

## Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

### § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten bzw. Auftragnehmers (beide in der Folge „Lieferant“ genannt) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- (4) Kosten einer gesonderten Transportversicherung werden nicht übernommen.
- (5) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (6) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

### § 2 Bestellung/Auftrag, Auftragsunterlagen

- (1) Angebote sind schriftlich einzureichen und für die Firma Schupp kostenlos. Auf jegliche Abweichungen des Angebots von unserer Anfrage oder Bestellung hat der Lieferant ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von einer Woche durch die Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung anzunehmen. Der vereinbarte Liefertermin ist bindend.
- (3) Mit der Annahme der Bestellung ist die Garantie des Lieferanten verbunden, dass die Ausführung der Lieferung und Leistung den dafür geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie den geltenden sicherheitstechnischen Regeln entspricht.
- (4) Die Auftragsbestätigungen und Lieferpapiere zu unseren Bestellungen müssen unsere Bestellnummer, den Bearbeiter sowie die von uns verwendete Kennzeichnung bzw. die gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung der Ware (z.B. Angabe der Gefahrgutklasse) aufweisen. Eine Lieferung ohne diese Angaben auf den Lieferpapieren kann von uns zurückgewiesen werden und befreit den Lieferanten nicht von seiner Pflicht zur Leistung.
- (5) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; sofern nicht anders vereinbart sind diese nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 10 Abs. (4).

### § 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Preiserhöhungen für das folgende Kalenderjahr müssen der Firma Schupp bis spätestens 15.11. des jeweils laufenden Jahres für das folgende Jahr mitgeteilt werden.

### § 4 Liefertermin

- (1) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Verzuges des Lieferanten oder der Unmöglichkeit zur Anlieferung oder Leistung wird von uns einmal eine angemessene Nachfrist gesetzt. Danach stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Teilleistungen sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig.

### § 5 Qualität

- (1) Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen im Rahmen einer Bestellung ist Ware von guter Qualität entsprechend der vereinbarten Beschaffenheit (technische Spezifikationen, Produktbeschreibungen etc.) zu liefern. Bei Bestellung „nach Muster“ gelten die Eigenschaften des Musters als vereinbarte Beschaffenheit; diese wird vom Lieferanten garantiert.
- (2) Die von uns bestellten Güter sind in sauberer und geeigneter Form – entsprechend unserer Bestellung - zu verpacken. Hüllgüter und Paletten von chemischen Rohstoffen müssen den GMP-Bestimmungen entsprechen. Sollte durch die Nichteinhaltung der vereinbarten Verpackung (z.B. verschmutzte Umverpackung oder beschädigte Paletten) bzw. fehlender / falscher Kennzeichnung ein Mehraufwand entstehen (umpacken, kennzeichnen etc.), behält sich die Firma Schupp vor, dem Lieferanten den Mehraufwand (z.B. Kosten für die Reinigung der Gebinde, Umlagern auf andere Paletten) in Rechnung zu stellen.
- (3) Gelieferte Geräte, Einrichtungen und Leistungen des Lieferanten müssen den VDE- und DIN-Vorschriften so wie den gesetzlichen Bestimmungen genügen.

### § 6 Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus mit Gefahrenübergang ab Frachtführer zu erfolgen.
- (2) Lieferpapiere und Rechnungen müssen maschinenlesbar bzw. geeignet für das Einscannen in ein Dokumentenmanagement-System sein.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

## § 7 Mängeluntersuchung – Gewährleistung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht.
- (2) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Falle sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

## § 8 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von § 8 Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung in zur Deckung etwaiger Schäden ausreichender Höhe zu unterhalten; diese Versicherung muss jeweils mindestens bis zur Verjährung etwaiger Mängelansprüche bestehen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## § 9 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit bzw. durch seine Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden und stellt die Firma Schupp von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
- (2) Werden wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche ist zehn Jahre beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

## § 10 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbil-

dung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (5) Soweit die uns gemäß § 10 Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

## § 11 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

## § 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Es gelten sodann die gesetzlichen Regelungen; Dies gilt auch für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken. Die AGB's des Lieferanten finden keine Anwendung.

SCHUPP GmbH & Co KG  
Postfach 840  
D-72238 Freudenstadt

Stand 01.12.2005